

Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S.114), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 667), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 881) geändert durch Gesetz 05.07.1994 (BGBl. I S. 1453) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung am 15.03.1996 folgende

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 – Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichen Abwasser stammt.

Abwasseranlage

- Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Abwasserbehandlungsanlage

- Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Abwassersammel- bzw. Sammelleitungen

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitung errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Anschlussleitungen

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke bzw. bis zum Reinigungs- oder Übergabeschacht.

Hauptsammler

- Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwasser-Sammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer.

Grundstück

- jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen

- Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht.

Grundstückssammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nach DIN 4261 und § 59 Hessische Bauordnung.

Anschlussnehmer (Inhaber)

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

- Anschlussnehmer (Inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen**§ 3 – Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muß Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zufügen.
- (3) Sowohl der Anschluß eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Bei Einleitung von gefährlichen Stoffen sind die bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten. Der Kanalanschlußantrag ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen mit den gemäß Bauvorlagenverordnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Bauantrag einzureichen, ansonsten unter Vorlage prüffähiger Unterlagen.
- (4) Die Pflicht der Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
 - a) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
 - b) für Niederschlagswasser, das nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen versickert wird.
- (5) Für Schäden, die bei der Versickerung von Regenwasser entstehen, ist die Stadt nicht haftbar.
- (6) Im übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwendet werden.

§ 4 – Grundstücksanschluß

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Anschlußleitung anzuschließen.
- (2) Die Anschlußleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluß.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Bei der Hausanschlußleitung ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht, nach Genehmigung der Stadt im Rahmen der DIN-Norm, außerhalb der Gebäude auf dem Grundstück mit Kontrollöffnung anzulegen. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes auf Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichen Abwasser stammt, sowie das Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbestimmungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere;
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederresten, Fasern, Kunststoffe, Textilien und ähnliches,
 - Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie derer Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat,
 - Sturz- oder Stichblut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Karbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus gasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennleistung von über 50 kW ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlußnehmer nachweist, daß das einzuleitende Kondensat die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte überschreitet und insbesondere keine Korrosion von Betonsammlern erwarten läßt.

- (3) Der Anschluß von Abfallzerkleinerungsanlagen, Naßentsorgungsanlagen, Dampfleistungen, Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlußnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 C
1.2	pH-Wert	6,5 – 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (z.B. organische Fette)	50 mg/l.
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium	200 mg/l
3.2	Nitrit	20 mg/l
3.3	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	2 mg/l
3.4	Sulfate	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2,0 mg/l
4.3	Cadmium	0,5 mg/l.
4.4	Chrom	2,0 mg/l.
4.5	Chrom - VI	0,2 mg/l.

4.6	Kupfer	2,0 mg/l.
4.7	Nickel	3,0 mg/l.
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l.
4.9	Silber	0,5 mg/l.
4.10	Zink	3,0 mg/l.
4/11	Zinn	3,0 mg/l.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlußnehmer zweifelsfrei nachweist, daß die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind; die Feststellung erfolgt durch einen von der Stadt bestellten Sachverständigen,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt kann dem Anschlußnehmer das Führen eines Betriebstagebuches auferlegen, in dem alle, die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden, Daten festzustellen sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 – Überwachen der Einleitung

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 53 Abs. 3 Nr. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlußnehmer. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen. Für die Überwachung ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ein ungehinderter Zutritt zu allen Frage kommenden

Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf dem Grundstück zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 15 Abs. 1 Nr.4 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 50 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Meßprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (5) Der Anschlußnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Anschlußnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen

(III) Abgaben und Kostenerstattung **§ 10 – Abwasserbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschoßfläche (GF) für:

Funktionelle Erweiterung
in DM
F. 2,30
GF: 2,80

Räumliche Erweiterung
in DM
F 3,50
GF: 5,50

- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers zwei Drittel des Beitrages für die Sammelleitungen erheben.

§ 11 – Geschoßfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes übersritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu

ermitteln.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder andere Werte, anhand derer die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt, gilt 0,3 als Geschoßflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 12 – Geschoßfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 11 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 13 anzuwenden.

§ 13 – Geschoßfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach folgenden Geschoßflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschoßfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschoßfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 4 b) und c), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 – Geschoßfläche im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten, bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln; als ausgebaut gelten alle gewerblich genutzten oder nutzbaren Räume sowie Aufenthaltsräume, jeweils einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume, ferner Studios, Galerien, Bäder, Dusch-, Sauna-, Fitneß-, Werk-, Hobby- und Schwimmräume sowie Toiletten- und Sanitärräume.
- (3) Angeschlossene nicht bebaute bzw. solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 15 – Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlagen angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können, oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 16 – Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahmen. Der Magistrat stellt durch Beschluß gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluß. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 17 – Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 19 - Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 20 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 21 - Grundstücksanschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlußleitungen ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 22 – Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen und Behandeln (c, d) von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 23 – Gebührenmaßstäbe und –sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
- (2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 5,00 DM
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung und beinhaltet die jährliche einmalige Entleerung der Kleinkläranlage/Grube 5,00 DM
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr ist wie im § 23 Abs. 1 a bis b pro cbm Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l fest-gesetzt; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben (a, b), bei denen keine Gebühr nach § 23 Abs. 2 erhoben wird, ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm:
 - a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 63,50 DM/cbm
 - b) Abwasser aus Gruben 31,00 DM/cbm,

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 6,50 DM erhoben.

§ 24 – Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen
 - a) durch das Meßergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt, nachzuweisen.
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbar unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermengen ermöglicht.

- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein, sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 25 – Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 3,00 DM zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 DM zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 DM.

§ 26 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 22 Abs. 1 a) und b) genannten Gebühren beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und sie endet mit dessen Stilllegung.
- (2) Die Stadt kann vierteljährlich Vorausleistungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.
- (3) Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die in § 22 Abs. 1 c) und d) genannte Gebühr entsteht mit dem Abholen, sie ist sofort fällig.
- (5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 27 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 28 – Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abw.AG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen

Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 29 – Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 30 – Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 31 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 3 Abs. 3 den Anschluß eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überläßt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
 17. § 29 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 100.000 Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 32 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Abwassersatzung, die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Bürgermeister

(Siegel)

I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für die Einleitung von Abwasser in Gewässern vom 6.11.1990 (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung (BGBl. I S. 881) geändert durch Gesetz vom 5.7.1994 (BGBl. I S. 1453) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung vom 13.12.1996 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

§ 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze

Absatz (2) a) und b) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserbeseitigung in der Abwasserablage 5,20 DM

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung und beinhaltet die jährliche Entleerung der

Kleinkläranlage / Grube 5,20 DM

Die Absätze (1), (3) und (4) bleiben bestehen.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 1.1.1997 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 16.12.1996

Der Magistrat

der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Giese

Bürgermeister

(Siegel)

II. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 543), der §§ 51 und 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben für die Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 6.11.1990 (BGBl. I S. 881), geändert durch Gesetz vom 5.7.1994 (BGBl. I S. 1453) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung vom 12.12.1997 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 23 Gebührenmaßstäbe u. –sätze: Absatz (2) a) und b) u. Absatz (4) a) und b) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 5,50 DM

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung und beinhaltet die jährlich einmalige Entleerung der Kleinkläranlage/Grube 5,50 DM

(4) Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 68,75 DM/cbm

b) Abwasser aus Gruben 5,50 DM/cbm

Die Absätze 1 und 3 bleiben bestehen.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 1.1.19989 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 15.12.1997

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Gez. Gundlach, Bürgermeister

(Siegel)

III: Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 543), der §§ 51 und 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben für die Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 6.11.1990 (BGBl. I S. 881), geändert durch Gesetz vom 5.7.1994 (BGBl. I S. 1453) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung vom 27.11.1998 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 23 Gebührenmaßstäbe u. –sätze: Absatz 2 a und b erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
- | | |
|--|---------|
| b) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 5,60 DM |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung und beinhaltet die jährlich einmalige Entleerung der Kleinkläranlage/Grube | 5,60 DM |
- Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben bestehen.

§ 2

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr: Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- 2a. Die Stadt kann zweimonatlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen sind.
- 2b. Sondernehmer werden entsprechend des Verbrauches vierteljährlich endabgerechnet.

§ 3

Der Nachtrag tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 30.11.1998
 Der Magistrat
 Der Stadt Bad Sooden-Allendorf
 Gez. Gundlach
 Bürgermeister

(Siegel)

IV. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 543), der §§ 51 und 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben für die Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 6.11.1990 (BGBl. I S. 881), geändert durch Gesetz vom 5.7.1994 (BGBl. I S. 1453) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung vom 10.12.1999 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 23 Gebührenmaßstäbe u. –sätze: Absatz 2 a und b erhält folgende Fassung

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- | | |
|--|---------|
| a) bei zentraler Abwasserbereinigung in der Abwasseranlage | 5,80 DM |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung und beinhaltet die jährlich einmalige Entleerung der Kleinkläranlage/Grube | 5,80 DM |

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben bestehen.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 01.01.2000 in Kraft

Bad Sooden-Allendorf, 13.12.1999

Der Magistrat

der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Gundlach, Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur Einführung des Euro bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am **02.11.2001** die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2 Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung vom 15. März 1996,
zuletzt geändert am 10. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitung wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF) für

Funktionelle Erweiterung

F: 1,20 € (bisher 2,30 DM = 1,18 €)

GF: 1,40 € (bisher 2,80 DM = 1,43 €)

Räumliche Erweiterung

F: 1,80 € (bisher 3,50 DM = 1,79 €)

GF: 2,80 € (bisher 5,50 DM = 2,81 €)

§ 23 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt pr cbm Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserbereinigung in der Abwasseranlage **3,00 €**
(bisher 5,80 DM = 2,97 €)

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläranlage/Grube und beinhaltet die jährliche einmalige Entleerung der Kleinkläranlage/Grube **3,00 €**
(bisher 5,80 DM = 2,97 €)

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben (a, b), bei denen kleine Gebühr nach § 23 Abs. 2 erhoben wird, ist die abgeholte Menge dieser Stoffe pro angefangenen cbm:

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen **32,50 €/cbm**
(bisher 63,50 DM/cbm = 32,47 €/cbm)

b) Abwasser aus Gruben **15,90 €/cbm**
(bisher 31,00 DM/cbm = 15,85 €/cbm)

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von **3,30 €** (bisher 6,50 DM = 3,32 €) erhoben.

§ 25 erhält folgende Fassung:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € (bisher 3,00 DM = 1,53 €) zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von ,70 € (bisher 15,00 DM = 7,67 €) zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 € bisher 3,00 DM = 1,53 €)

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 50.000,00 € (bisher 5,00 DM = 2,56 € bis 10.000,00 DM = 51.129,19 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Bekanntmachung in der Bürgerzeitung der Stadt Bad Sooden-Allendorf Nr. 51/52 / 2002

Entwässerungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat am 13. Dezember 2002 beschlossen, den § 23 Abs. 2 der Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern, die Änderung tritt am 01.01.2003 in Kraft:

- (2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,50 €